

Aktenzeichen: 3 AZR 698/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 23. März 1982

Az. 3 AZR 698/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 21. März 1978

Hannover

Az. 4 Ca 77/78

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. März 1979

Niedersachsen

Az. 12 Sa 124/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Provisionsanspruch und tarifvertragliche Verfallklausel

Gesetz: HGB §§ 87 a, 87 c; BGB § 242 Verwirkung;

Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel
im Land Niedersachsen vom 26. April 1977

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 698/79

12 Sa 124/78 Niedersachsen

Verkündet am
23. März 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. März 1979 - 12 Sa 124/78 - aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Provision für Geschäfte, die nicht ausgeführt oder die wieder rückgängig gemacht wurden.

Der Kläger trat im Jahre 1959 in die Dienste der Beklagten. Diese vertreibt in der Bundesrepublik Deutschland Rechenmaschinen. Am 1. Januar 1967 wurde der Kläger Leiter der Filiale der Beklagten in H . Über diese Tätigkeit wurde eine Zusatzvereinbarung getroffen. Danach sollte der Kläger neben einem monatlichen Gehalt von 2.500,-- DM eine Provision "in Höhe von 1 % auf die Nettoverkäufe sowie auf Maschinenmiete" erhalten. Der Provisionsanspruch sollte entstehen, soweit die entsprechenden Lieferungen fakturiert wurden. In Nr. 12 der Zusatzvereinbarung war ergänzend bestimmt:

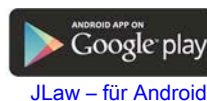
"Der Anspruch auf Provision entfällt, wenn das betreffende Geschäft später annulliert wird. Die bereits gutgeschriebene Provision wird auf dem Provisionskonto im gleichen Betrag wieder belastet und etwa schon gezahlte Provisionen sind an die Gesellschaft zurückzuvergüten. Das gleiche gilt, wenn feststeht, daß der Kunde nicht geleistet hat."

Nr. 20 der Vereinbarung sah vor, daß die Provision monatlich abgerechnet werde. Dazu bestimmte Nr. 22 der Vereinbarung weiter, daß der Angestellte Abrechnungen der Gesellschaft nur binnen zehn Tagen vom Ausstellungsdatum an gerechnet schriftlich und unter Angabe der Gründe beanstanden könne; mit Ablauf der Frist seien die Abrechnungen bindend, irgendwelche Einwendungen oder Ansprüche seien dann nicht mehr zulässig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die im vorliegenden Rechtsstreit anhängigen Provisionsansprüche hat der Kläger erstmals mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 30. November 1976 unbeziffert geltend gemacht. Mit Rücksicht auf eine Fristsetzung des Klägers antwortete die Beklagte mit Fernschreiben vom 13. Dezember 1976, sie könnte die Berechtigung der Ansprüche so schnell nicht prüfen, wolle aber eine etwaige Verjährungseinrede ausschließen.

Der Kläger hat vorgetragen, Nr. 12 des Vertrages vom 1. Januar 1967 sei unwirksam. Die Beklagte müsse auch für solche Geschäftsabschlüsse Provision zahlen, die sie nach eigenem Entschluß nicht ausgeführt habe. Der Kläger hat im einzelnen zehn Fälle dargestellt, in denen die Beklagte ihm die Provision zu Unrecht vorenthalte.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
14.251,96 DM nebst 4 % Zinsen auf
11.748,32 DM seit dem 7. Februar 1977
sowie 4 % Zinsen auf 2.503,64 DM seit
dem 4. Januar 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, dem Kläger stünden keine weiteren Provisionsansprüche zu. Sie hat zu den einzelnen Geschäften Stellung genommen und ausgeführt, teils habe es der Kläger selbst zu vertreten, daß Geschäfte nicht abgewickelt worden seien, teils gehe die Unmöglichkeit der Leistung darauf zurück, daß die Muttergesellschaft in den Vereinigten Staaten nicht die geeigneten Programme habe liefern können. In einigen Fällen sei es nicht sinnvoll gewesen, einen Kunden gerichtlich in Anspruch zu nehmen, weil keine Aussicht bestanden habe, die Forderung zu realisieren.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob Provisionsansprüche des Klägers in den bezeichneten Fällen nach § 87 a Abs. 1 und Abs. 3 HGB entstanden sind. Es hat angenommen, etwaige Ansprüche des Klägers seien nach Nr. 22 des Vertrages vom 1. Januar 1967 verfallen. Diese Klausel stelle keine in § 87 a Abs. 5 HGB verbotene, von § 87 a Abs. 3 HGB abweichende Regelung dar. Zwar könne die Klausel wegen Verstoßes gegen § 87 c Abs. 5 HGB unwirksam sein, darauf komme es aber hier nicht an, weil der Kläger nicht die Erteilung von Abrechnungen, sondern Provision verlange.

Die Auffassung des Berufungsgerichts ist nicht haltbar. Nr. 22 des Vertrages vom 1. Januar 1967 ist unwirksam. Die Vertragsregelung verstößt gegen § 87 c Abs. 5 HGB, wonach die Ansprüche auf Abrechnung, Buchauszug und weitere Mitteilung nach Maßgabe des § 87 c Abs. 1 bis 4 HGB nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Die Klausel enthält zugleich einen Verstoß gegen § 87 a Abs. 5 HGB, da sie unzulässigerweise eine von § 87 a Abs. 3 HGB abweichende, dem Provisionsberechtigten nachteilige Vereinbarung enthält. Die in § 87 c Abs. 1 bis 4 HGB geregelten Rechte sind Nebenansprüche zum Hauptanspruch auf Provisionszahlung. Ihr Zweck, den Zahlungsanspruch zu ermitteln und vorzubereiten, würde verfehlt, wenn die Auskunftsansprüche nach § 87 c HGB trotz entgegenstehender Vertragsklausel zugebilligt, dem eventuell daraus sich ergebenden Zahlungsanspruch dann aber doch die Klausel entgegengehalten werden könnte (Urteil des Senats vom 16. Februar 1973 - 3 AZR 286/72 - AP Nr. 13 zu § 87 c HGB [zu 3 a der Gründe]).

2. Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Klage weiter damit begründet, es widerspreche Treu und Glauben, wenn der Kläger erst nach Jahren mit rückständigen Provisionsforderungen hervortrete. Das Berufungsgericht nimmt damit an, der Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

habe seine Ansprüche verwirkt. Auch insoweit kann das angefochtene Urteil einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

Die Verwirkung eines Anspruchs tritt ein, wenn der Gläubiger den Anspruch über Gebühr lange nicht geltend macht (Zeitmoment), bei dem Schuldner ferner die berechtigte Annahme erweckt wird, der Gläubiger werde sein Recht auch weiterhin nicht geltend machen (Umstandsmoment) und der Schuldner sich schließlich darauf einrichtet, nicht mehr leisten zu müssen (statt aller: BAG 6, 165, 167 ff. = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung, zu III der Gründe). Vorausgesetzt ist daher neben dem bloßen Zeitablauf ein Verhalten des Gläubigers, zu dem die spätere, für den Schuldner unerwartete Geltendmachung des Anspruchs im Widerspruch steht.

Das Berufungsgericht hat hierzu keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Das Berufungsurteil erörtert nicht, von welchem Zeitpunkt an eine ungebührliche Verzögerung im Sinne der Verwirkung anzunehmen sein soll. Es enthält auch keine Feststellungen, welches Verhalten des Klägers die Beklagte zu der Annahme bewogen haben könnte, es seien keine Nachforderungen des Klägers mehr zu erwarten. Die Beklagte hat bisher lediglich vorgetragen, es sei für sie überraschend gewesen, daß der Kläger noch Zahlungsansprüche geltend mache.

Das Urteil muß daher aufgehoben werden. Der Senat kann nicht selbst abschließend beurteilen, ob der Kläger seine Provisionsansprüche verwirkt hat. Dazu sind weitere Feststellungen erforderlich.

3. Das Urteil enthält einen weiteren Rechtsfehler: Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob die Provisionsansprüche des Klägers nach § 13 der allgemeinverbindlichen Manteltarifverträge für den Groß- und Außenhandel im Land Niedersachsen vom 4. Februar 1974 und 26. April 1977 verfallen sind.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

a) Nach § 13 Abs. 2 der Tarifverträge erlöschen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten seit Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Der Senat hat in seinem Urteil vom 23. März 1982 - 3 AZR 637/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, in dem Rechtsstreit gleichen Rubrums Ausführungen über die Anwendbarkeit der Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis der Parteien gemacht. Darauf wird, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug genommen. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wird vom persönlichen, fachlichen und räumlichen Geltungsbereich der Tarifverträge erfaßt.

b) Der Senat kann nicht selbst entscheiden, ob die Provisionsansprüche des Klägers verfallen sind.

Der Beginn der Verfallfrist ist an die Fälligkeit der Ansprüche geknüpft. Wann die hier streitigen Provisionsansprüche fällig geworden sind, ist nicht erkennbar. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, wann die umstrittenen Geschäfte fakturiert wurden und wann der Kläger die Abrechnungen erhalten hat. Das Berufungsgericht hat nur ausgeführt, der Kläger habe eingeräumt, die Abrechnungen mit Verzögerungen erhalten zu haben. Unklar ist auch geblieben, ob der Kläger zunächst nach der Fakturierung Provisionen erhalten hat, die später wegen der Nichtausführung der Geschäfte wieder abgebucht wurden, oder ob es sich um Geschäfte handelt, für die dem Kläger noch nie Provision gezahlt worden ist. Die Fälligkeit der jetzt eingeklagten Ansprüche und damit der Lauf der Ausschußfrist können davon abhängen. Soweit der Kläger die erneute Auszahlung einer Provision verlangt, die er zunächst erhalten, dann aber im Wege der Aufrechnung wieder verloren hatte, käme es für die Fälligkeit der Klageforderung nur auf den späteren Zeitpunkt der Abbuchung an.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

c) Kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die tarifvertragliche Ausschlußfrist zur Zeit der ersten schriftlichen Geltendmachung der Ansprüche (30. November 1976) abgelaufen war, so bleibt die Frage zu klären, ob der Beklagte sich auf die Ausschlußfrist berufen darf. Die Berufung auf eine tarifvertragliche Verfallklausel kann unter besonderen Umständen arglistig sein. Das hat zur Folge, daß ein verfallener Anspruch so zu erfüllen ist, als sei er nicht erloschen. Da eine neue Tatsachenverhandlung erforderlich ist, muß den Parteien Gelegenheit gegeben werden, hierzu nähere Ausführungen zu machen.

Dabei wird allerdings nicht ohne weiteres davon auszugehen sein, daß der von der Beklagten erklärte Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Berufung auf die Verfallklausel unzulässig macht. Dies könnte nur dann in Betracht kommen, wenn der Einredeverzicht zu einer Zeit erklärt worden sein sollte, als die Ausschlußfrist noch nicht abgelaufen war. Der Verzicht auf die Verjährungseinrede enthält die Erklärung, daß ein bloßer Zeitablauf nicht zu einer Verfristung des Anspruchs führen soll. Der Gläubiger soll nicht genötigt sein, um einer gesetzlichen Frist willen gerichtliche Schritte zu unternehmen; die Zahlungspflicht soll ohne Zeitdruck geprüft werden können, und man will, wenn möglich, Aufwand und Kosten sparen.

Der Gläubiger darf bei einer solchen Zusage darauf vertrauen, die Verwirklichung des Anspruchs werde nicht am Ablauf einer Frist scheitern. Dann wäre es auch arglistig, der so in Sicherheit gewiegten Partei eine tarifvertragliche Ausschlußfrist entgegenzuhalten. War dagegen die Ausschlußfrist bereits abgelaufen, als die Beklagte auf die Einrede der Verjährung verzichtete, so könnte der Kläger daraus kaum Rechte ableiten. Mit dem Verzicht auf die Einrede der Verjährung wird regelmäßig nicht zum Ausdruck gebracht,

- 8 -



- 8 -

daß bereits erloschene Ansprüche wieder aufleben sollen.
Der Zweck des Einredeverzichts, ohne Zeitdruck prüfen zu können, ob dem Gläubiger der geltend gemachte Anspruch zusteht, schließt nicht aus, daß die Prüfung zu dem Ergebnis führt, der Anspruch sei schon aus anderen Gründen oder wegen des bereits zuvor eingetretenen Ablaufs einer tarifvertraglichen Ausschlußfrist erloschen.

Mangels jeglicher Anhaltspunkte kann der Senat hierzu keine weiteren Hinweise geben.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Halberstadt

Dr. Schwarze

